

Vorlage zur Kenntnisnahme § 13 BezVG /ZB
des Bezirksamtes

Ursprungsdrucksachenart: Antrag,
Ursprungsinitiator: Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen

Beratungsfolge:

06.02.2008 BVV
30.04.2008 BVV

BVV/13/VI
BVV/15/VI

ohne Änderungen in der BVV beschlossen

**Betreff: Keine Unterbringung von Menschen in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung
Motardstr. 101**

Es wird gebeten, zur Kenntnis zu nehmen:

Siehe Anlage

Berlin, den 25.03.2008

Einreicher: Bezirksamt

Ergebnis:

_____ ZUR KENNTNIS GENOMMEN OHNE AUSSPRACHE

_____ ZUR KENNTNIS GENOMMEN MIT AUSSPRACHE

_____ zurückgezogen

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.:

in Erledigung der
Drucksache Nr.:
VI-0373/08

**Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG**

Erster Zwischenbericht

Keine Unterbringung von Menschen in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung
Motardstr. 101

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 6. Sitzung am 06.02.2008 angenommenen Ersuchens der
Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.: VI-0373/08

Das Bezirksamt wird ersucht,

1. *sich bei der zuständigen Senatsverwaltung dafür einzusetzen, dass grundsätzlich keine Menschen in die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung Motardstraße 101 eingewiesen und dort untergebracht werden.*
2. *den gegenwärtig auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung Motardstraße 101 lebenden und vom Bezirksamt Pankow betreuten Menschen nach Einzelfallprüfung unter Ausnutzung des Auslegungsspielraums des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes das Angebot zu unterbreiten und zu ermöglichen, in eigenen Wohnungen zu leben.*

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wurde mit Schreiben vom 05.03.2008 gebeten zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, dem Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Pankow Rechnung zu tragen.

Sobald eine Antwort vorliegt, wird hierüber unaufgefordert berichtet werden.

zu 2.:

Über Anträge auf Gewährung von Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG – ist schon aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden. Ebenso wie die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Einzelfallprüfung ist aber auch zwingend zu beachten, dass der Gesetzgeber in § 3 AsylbLG als zentrale Bestimmung des AsylbLG das Sachleistungsgebot normiert hat. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob Leistungsberechtigte innerhalb oder außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen leben. Hinsichtlich des eindeutigen Sachleistungsgebots ist kein Auslegungsspielraum gegeben. Der Gesetzgeber sieht ein Abweichen vom Sachleistungsgebot nur dann vor, soweit es nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist. Gründe, die im Ausnahmefall ein Abweichen von der vorrangigen Sachleistungsgewährung erforderlich machen würden, können durch objektive, zum Beispiel aus der Unterbringungssituation resultierende Sachverhalte oder durch subjektive, in der Person des Leistungsberechtigten liegende Umstände (insbesondere zwingende gesundheitliche Gründe) gegeben sein. Bloße Zweckmäßigkeitserwägungen vermögen nach den eindeutigen und zwingenden gesetzlichen Regelungen hingegen kein Abweichen vom Sachleistungsprinzip zu rechtfertigen.

Das Bezirksamt hat bereits in der Vergangenheit in Fällen, in denen im Einzelfall ein Abweichen von der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Sachleistungsgewährung erforderlich war, den leistungsberechtigten Personen auch das Leben in eigenen Wohnungen ermöglicht. Dies wird in begründeten Fällen natürlich auch zukünftig geschehen.

Das Bezirksamt teilt nicht die Auffassung, dass die Erstaufnahmeeinrichtung in 13629 Berlin, Motardstr. 101A Mängel aufweisen würde, die ein Leben in dieser Einrichtung menschenunwürdig und unzumutbar machen würden. Diese Einrichtung wird auf der Grundlage vertraglicher Regelungen mit dem Land Berlin betrieben. Die Einhaltung des Vertrages wird durch die zuständigen Stellen der Hauptverwaltung des Landes Berlin überwacht. Wie bei Pensionen sowie anderen Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften auch, wird bei dieser Einrichtung in der Motardstr. 101A von den für die Gesundheitsaufsicht zuständigen Stellen des Bezirksamtes Spandau von Berlin darauf geachtet, dass die hygienischen Vorschriften usw. eingehalten werden. Bei einer Besichtigung der Einrichtung durch Vertreter/innen des Bezirksamtes Pankow von Berlin am 23.11.2007 wurde von dem für die Gesundheitsaufsicht zuständigen Mitglied des Bezirksamtes Spandau von Berlin ausdrücklich bestätigt, dass die Überprüfungen der Einrichtungen keine Beanstandungen ergeben haben, die auch nur eine Einschränkung des Betriebs erforderlich machen würden.

Haushaltmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Matthias Köhne
Bezirksbürgermeister

Lioba Zürn-Kasztantowicz
Bezirksstadträtin für Gesundheit, Soziales, Schule
und Sport